

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung  
Postfach 3980 | 54229 Trier

**SERVICESTELLE - LTTG  
TARIFREGISTER**

An alle  
Öffentlichen Auftraggeber  
in Rheinland-Pfalz

Moltkestraße 19  
54292 Trier  
Telefon 0651 1447-0  
Telefax 0651 27544  
poststelle-tr@lsjv.rlp.de  
www.lsjv.rlp.de

nachrichtlich:

21.07.2014

Schienezweckverband Nord  
Schienezweckverband Süd  
Verkehrsverbände Rheinland-Pfalz

**Mein Aktenzeichen** Ihr Schreiben vom **Ansprechpartner/-in / E-Mail**  
**64 - LTTG** Herr Uli Schabio  
Bitte immer angeben! servicestelle-lttg@lsjv.rlp.de

**Telefon / Fax**  
0651 1447-244  
0651 1447-14244

## **Landesgesetz zur Schaffung tariftreurechtlicher Regelungen vom 01.12.2010 (LTTG)**

### **hier: Anwendung des LTTG im Hinblick auf Arbeitszeiten bei öffentlichen Aufträgen für Verkehre im Sinne der Freistellungsverordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Anwendung des LTTG im Hinblick auf Arbeitszeiten bei öffentlichen Aufträgen für Verkehre im Sinne der Freistellungsverordnung erfolgen folgende klarstellende Hinweise seitens der Servicestelle zum Landestariftreuegesetz.

Auch öffentliche Aufträge für Verkehre im Sinne der Freistellungsverordnung können grundsätzlich unter die Tariftreuregelung des § 4 Abs. 3 LTTG fallen, soweit die entsprechenden Verkehre mit Omnibussen durchgeführt werden.

Das bedeutet, dass die zwischen der Vereinigung der Arbeitgeberverbände Verkehrsgewerbe Rheinland-Pfalz (VAV) und der Vereinigten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) für repräsentativ erklärte Tarifsammlung in diesen Fällen vollumfänglich anzuwenden ist.

In § 29 des Manteltarifvertrages für gewerbliche Arbeitnehmer ist der Begriff der Arbeitszeit geregelt. Dieser Begriff umfasst unter anderem auch die Lenkzeiten, also die Zeiten, während der ein Arbeitnehmer ein Fahrzeug lenkt. Damit ist klargestellt, dass

1/3

Blinden und sehbehinderten Menschen werden Schriftstücke in diesem Verfahren auf Wunsch in einer für sie wahrnehmbaren Form übermittelt.

**Kernarbeitszeiten**  
09:00 - 12:00 Uhr  
14:00 - 16:00 Uhr  
Freitag 09:00 - 13:00 Uhr

**Bürgerservicebüro**  
08:00 - 16:00 Uhr  
Freitag 08:00 - 13:00 Uhr  
Tel.: 0651 1447-125

die An- und Abfahrten zum bzw. vom Einsatzort Arbeitszeit sind und dementsprechend auch zu vergüten sind.

Soweit die Sonderverkehre im Sinne der Freistellungsverordnung mit Kleinbussen mit bis zu neun Sitzplätzen einschließlich Fahrersitz durchgeführt werden, sind die für repräsentativ erklärten Tarifverträge allerdings mangels Eingruppierungsregelung für die Fahrerinnen und Fahrer nicht anwendbar. In entsprechenden Fällen müsste vom öffentlichen Auftragnehmer eine Mindestentgelterklärung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 LTTG in Verbindung mit der jeweils geltenden Rechtsverordnung (Landesverordnung zur Festsetzung des Mindestentgelts nach § 3 Abs. 2 Satz 3 des Landestariftreuegesetzes vom 28.04.2014 – ab dem 01.07.2014 in Höhe von 8,90 Euro brutto pro Stunde) verlangt werden.

Da Fahrer von Kleinbussen/Taxen vom Anwendungsbereich der Manteltarifverträge VAV-Tarifsammlung nicht erfasst sind, ist für die Anwendung des LTTG an die arbeitszeitrechtlichen Festlegungen anzuknüpfen. Nach dem Arbeitszeitgesetz ist die Arbeitszeit die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Arbeit ohne die Ruhepausen (Meisel/Hiersemann in Baeck/Deutsch, Kommentar zum Arbeitszeitgesetz, 2. Auflage, § 2 Rdnr. 6). Dies ist zunächst einmal der Zeitraum, innerhalb dessen der Arbeitnehmer tatsächlich für den Arbeitgeber arbeitet (Zmarzlik, § 2 Rdnr. 2). Soweit der Arbeitgeber den Arbeitnehmer angewiesen hat, mit einem bestimmten Fahrzeug zum Arbeitsort zu fahren, gehört auch dies zur Arbeitszeit. Anders wäre es nur, wenn es dem Mitarbeiter freistehen würde, wie er die Reisezeit nutzt.

Der Begriff der Arbeitszeit erfasst aber auch Zeiten, während derer der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber zur Erfüllung der sich aus dem Arbeitsvertrag ergebenden Pflichten an einem vom Arbeitgeber bestimmten Ort zur Verfügung steht, er also dort die geschuldete Arbeitsleistung dem Arbeitgeber vertragsgemäß anbietet, dieser von der Arbeitsleistung jedoch keinen Gebrauch macht. Diese Zeiten, in denen der Arbeitnehmer z.B. auf die Zuweisung weiterer Arbeiten wartet (= betriebsbedingte Wartezeiten), sind ebenfalls Arbeitszeit. Dies ergibt sich aus der Regelung in § 2 Abs. 1 S. 1 ArbZG, wonach nur Ruhepausen nicht zur Arbeitszeit zählen. Voraussetzung ist allerdings, dass der Arbeitnehmer während dieser Arbeitsunterbrechungen die von ihm geschuldete Arbeitsleistung vertragsmäßig anbietet, er also dem Arbeitgeber zur Erfüllung der sich aus dem Arbeitsvertrag ergebenden Pflichten tatsächlich zur Verfügung steht.

Für weitere Informationen zum LTTG stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Telefonisch erreichbar sind wir unter folgender Telefonnummer: 0651/1447-244.

Um uns schriftlich zu kontaktieren, senden Sie Ihre Anfrage bitte an folgende Adresse:

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung  
– Servicestelle Landestariftreuegesetz -  
Moltkestr. 19  
54292 Trier

oder per E-Mail: [servicestelle-lttg@lsjv.rlp.de](mailto:servicestelle-lttg@lsjv.rlp.de)

Mit freundlichen Grüßen  
Servicestelle LTTG